

Kommunales Center für Arbeit

Eugen-Kaiser-Str. 7
63450 Hanau

info@kca-mkk.de

Antrag auf Leistungen nach dem SGB II

Antrag auf einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3, Satz 1, Nr. 2 SGB II

Antrag auf Schwangerenmehrbedarf nach § 21 Abs. 2 SGB II

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, _____, Leistungen nach dem SGB II.

Ich beantrage einmalige Beihilfen für Schwangerschaftskleidung und die Erstausrüstung meines Babys nach **§ 24 Abs. 3, Satz 1, Nr. 2 SGB II**.

Der voraussichtliche Geburtstermin meines Kindes ist am _____

Des Weiteren beantrage ich den Schwangerenmehrbedarf nach **§ 21 Abs. 2 SGB II** rückwirkend ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Ich bitte um eine kurze Eingangsbestätigung. Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzung werde ich Ihnen alle erforderlichen Unterlagen nachreichen.

Mit Dank und besten Grüßen,

Ort, Datum, Name/Unterschrift

Meine Adresse und/oder Kontaktdaten für Rückfragen:

Einmalige und laufende Leistungen nach SGB II und XII

1. Einmalige Bedarfe (§ 24 Abs. 3, Satz 1, Nr. 2 SGB II sowie § 31 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 SGB XII)

In bestimmten Lebenssituationen sind einmalige Leistungen für spezifische Bedarfe zu gewähren. Hierzu zählt die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt. Die notwendige Erstausrüstung umfasst u. a. Kleidung der Schwangeren, Kleidung des Neugeborenen, Pflegebedarf, Kinderwagen, Kinderbett, Wickelkommode und ggf. die Waschmaschine.

Ob diese Leistung in Form von Geld, Sach- oder Pauschalleistung erbracht wird, liegt im Ermessen des Leistungserbringers auf kommunaler Ebene. Voran geht immer die Klärung des Bedarfes.

Auch die Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich der Haushaltsgeräte, kann „gesondert erbracht“ werden.

2. Schwangere bis 25 Jahre im elterlichen Haushalt (§ 9 Abs. 2 und 3 SGB II)

Eine hilfebedürftige unter 25-jährige Schwangere hat gem. § 9 Abs. 3 SGB II einen Anspruch auf Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 80 von Hundert gem. § 20 Abs. 2. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 17 von Hundert. Ab der Geburt ihres Kindes hat sie einen Anspruch auf 100 % der maßgebenden Regelung.

Mit den ARGEn gibt es jedoch immer wieder Probleme bei der Umsetzung des § 9 Abs. 3 SGB II. In den meisten Fällen werden die Einkommensverhältnisse der Eltern trotzdem abgefragt, ohne Berücksichtigung zu finden.

Das Kind ist als eigenständige Bedarfsgemeinschaft zu sehen, es muss aber hilfebedürftig sein. Schwangere unter 25 Jahren bilden keine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern, daher findet keine Anrechnung der Vermögensverhältnisse der Eltern statt.

3. Mehrbedarf (§ 21 Abs. 2 SGB II)

Für werdende Mütter wird nach der 12. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes gezahlt.

4. Studentinnen / Auszubildende

Auch Studentinnen /Auszubildende haben Anspruch auf Mehrbedarfe, einmalige Leistungen und Kosten auf Unterkunft (KdU) und Heizung.